

Betrauungsakt

des Landkreises Böblingen

auf der Grundlage

des

BESCHLUSSES DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind

(bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2011) 9380)

(2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)

- Freistellungsbeschluss -,

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION

vom 11. Januar 2012

über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C 8/02, ABI. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION

vom 11. Januar 2012

Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011) (2012/C 8/03, ABI. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und der

RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION

vom 16. November 2006

über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen

(ABI. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

I. Vorbemerkung

- (1) Nach Maßgabe der §§ 1, 3 des Landeskrankenhausgesetzes (LKHG) wird die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Krankenhäusern von öffentlichen, freigemeinnützigen und privaten Krankenhäusern getragen. Dabei handelt es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 3 LKHG). Die Land- und Stadtkreise sind zudem verpflichtet, die nach dem Landeskrankenhausplan notwendigen Krankenhäuser und Krankenseinrichtungen zu betreiben, wenn die Versorgung nicht durch andere Träger sichergestellt ist.
- (2) Der Landkreis Böblingen hat sich zur Wahrnehmung dieser Aufgabe in seinem Kreisgebiet an der Klinikverbund Südwest GmbH als Gesellschafter beteiligt. Der Landkreis Böblingen hält unmittelbar 49,9 % der Gesellschaftsanteile an der Klinikverbund Südwest GmbH. Weitere Gesellschafter sind die Stadt Sindelfingen und der Landkreis Calw, welche derzeit 25,2 % bzw. 24,9 % der Gesellschaftsanteile halten. Durch diese Gesellschaft verfolgen die Landkreise Böblingen und Calw sowie die Stadt Sindelfingen das Ziel, die Versorgung ihrer Einwohner mit leistungsfähigen Krankenhäusern nach Maßgabe der Bestimmungen des Landeskrankenhausgesetzes auch unter sich verändernden gesetzlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen weiterhin gut zu erfüllen.
- (3) Der Landkreis Böblingen hält unmittelbar 49 % der Gesellschaftsanteile an der Kreiskliniken Böblingen gGmbH, welche die Kreiskliniken Herrenberg und Leonberg im Gebiet des Landkreises Böblingen betreibt. Die verbleibenden 51 % der Gesellschaftsanteile an der Kreiskliniken Böblingen gGmbH werden von der Klinikverbund Südwest GmbH gehalten, an der der Landkreis Böblingen ebenfalls beteiligt ist (s.o.). Nach den entsprechenden Regelungen im Konsortialvertrag zwischen dem Landkreis Böblingen, dem Landkreis Calw, der Stadt Sindelfingen, der Klinikverbund Südwest GmbH, der Klinikum Sindelfingen-Böblingen gGmbH, der Kreiskliniken Böblingen gGmbH, der Kreiskliniken Calw gGmbH und der Geriatrische Rehabilitations-Klinik gGmbH gilt hinsichtlich der Finanzierung der jeweiligen Krankenhäuser das Örtlichkeitsprinzip. Der Landkreis Böblingen, der Landkreis Calw und die Stadt Sindelfingen tragen die wirtschaftlichen Risiken der Häuser in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet. Dies bedeutet, dass der Landkreis Böblingen die Finanzierung der Krankenhäuser in Herrenberg und Leonberg gewährleistet. Der Landkreis Calw stellt die Finanzierung der Kliniken in Calw und Nagold sicher. Die Stadt Sindelfingen und der Landkreis Böblingen sichern die Finanzierung des Klinikums Sindelfingen-Böblingen mit den Standorten Sindelfingen und Böblingen jeweils in Höhe ihrer Beteiligungsquote.

Damit trägt der Landkreis Böblingen die wirtschaftlichen Risiken der Kreiskrankenhäuser in Herrenberg und Leonberg.
- (4) Der Landkreis Böblingen hält des Weiteren unmittelbar 23,9 % der Gesellschaftsanteile an der Klinikum Sindelfingen-Böblingen gGmbH, welche die Standorte Sindelfingen und Böblingen betreibt. Weitere Gesellschafter sind die Stadt Sindelfingen, die 25,1 % der Gesellschaftsanteile an der Klinikum Sindelfingen-Böblingen gGmbH hält, und die Klinikverbund Südwest GmbH, die 51 % der Gesellschaftsanteile hält und an der der Landkreis Böblingen ebenfalls beteiligt ist (s.o.). Nach den entsprechenden Regelungen im Konsortialvertrag zwischen dem Landkreis Böblingen, dem Landkreis Calw, der Stadt Sindelfingen, der Klinikverbund Südwest GmbH, der Klinikum Sindelfingen-Böblingen gGmbH, der Kreiskliniken Böblingen gGmbH, der Kreiskliniken Calw gGmbH und der Geriatrische Rehabilitations-Klinik gGmbH gilt hinsichtlich der Finanzierung der jeweiligen Krankenhäuser das Örtlichkeitsprinzip (s.o.).

Damit trägt der Landkreis Böblingen anteilig auch die wirtschaftlichen Risiken des Klinikums Sindelfingen-Böblingen.

- (5) Gegenstand der Klinikverbund Südwest GmbH ist die Mehrheitsbeteiligung an den gemeinnützigen Krankenhausgesellschaften der Landkreise Böblingen und Calw sowie der gemeinsamen gemeinnützigen Krankenhausgesellschaft der Stadt Sindelfingen und des Landkreises Böblingen und deren einheitliche Leitung und Steuerung. Zweck der Klinikverbund Südwest GmbH ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, insbesondere durch die bedarfsgerechte ambulante, vor-, nach-, teil- und vollstationäre Versorgung der Bevölkerung der Landkreise Böblingen und Calw sowie Umgebung mit leistungsfähigen, wirtschaftlich gesicherten Krankenhäusern sowie die Gewährleistung und Finanzierung einer medizinisch zweckmäßigen und ausreichenden Versorgung der in diesen Krankenhäusern behandelten Patienten und der Betrieb von anderen Gesundheits- und Ausbildungseinrichtungen.

Der Landkreis Böblingen trägt in Höhe seiner gesellschaftsrechtlichen Beteiligung in Höhe von derzeit 49,9 % an der Klinikverbund Südwest GmbH die wirtschaftlichen Risiken, die sich aus der Tätigkeit der Klinikverbund Südwest GmbH ergeben.

- (6) Die Klinikverbund Südwest GmbH hält 100 % der Gesellschaftsanteile an der Therapiezentrum gGmbH im Klinikverbund Südwest. Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung stationärer und ambulanter physiotherapeutischer, ergotherapeutischer und logopädischer Leistungen, insbesondere auch im Rahmen der sog. erweiterten ambulanten Physiotherapie, sowie die Erbringung von Rehabilitationsleistungen. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.

Der Landkreis Böblingen trägt in Höhe seiner gesellschaftsrechtlichen Beteiligung von derzeit 49,9 % an der Klinikverbund Südwest GmbH mittelbar anteilig die wirtschaftlichen Risiken, die sich aus der Tätigkeit der Therapiezentrum gGmbH im Klinikverbund Südwest ergeben.

- (7) Die Kreiskliniken Böblingen gGmbH hält 33,3 % der Gesellschaftsanteile an der Krankenhaus Service GmbH Schwarzwald. Darüber hinaus hält die Klinikum Sindelfingen-Böblingen gGmbH, an der der Landkreis Böblingen ebenfalls beteiligt ist (s.o.), ebenfalls 33,3 % der Gesellschaftsanteile an der Krankenhaus Service GmbH Schwarzwald.

Gegenstand dieser Gesellschaft ist die Erbringung von Service- und Beratungsleistungen, wie sie im Sekundärleistungsbereich von Krankenhäusern erbracht werden, für kreiseigene und städtische Einrichtungen, sowie für Einrichtungen, an denen die Gesellschafter oder einer der Gesellschafter unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind. Zum Leistungsbereich zählen insbesondere die Bereiche Unterkunft mit Verpflegung, Gastronomie- und Reinigung, Personaldienstleistungen, Technik mit EDV-Support, Arbeitssicherheit, der medizinische Bereich mit Labordiagnostik, Apotheken, Betriebsmedizin und Hygiene, Lagerhaltung, Ausbildungs- und Schulungseinrichtungen und -maßnahmen und Serviceleistungen im patientennahen Bereich.

Der Landkreis Böblingen trägt in Höhe seiner gesellschaftsrechtlichen Beteiligung in Höhe von derzeit 49,9 % an der Klinikverbund Südwest GmbH mittelbar anteilig die wirtschaftlichen Risiken, die sich aus der Tätigkeit der Krankenhaus Service GmbH Schwarzwald ergeben.

- (8) Die Krankenhaus Service GmbH Schwarzwald hält wiederum 100 % der Gesellschaftsanteile an der Energieversorgungsgesellschaft mbH im Klinikverbund Südwest. Zweck dieser Gesellschaft ist die wirtschaftliche und energieeffiziente Versorgung der Einrichtungen der Klinikverbund Südwest GmbH mit Nutzenergie und Endenergie sowie die Gewährleistung der Betriebsführung der vorhandenen Energieerzeugungsanla-

gen sowie deren Wartung, Inspektion und Instandhaltung. Unternehmensgegenstand der Energieversorgungsgesellschaft mbH im Klinikverbund Südwest sind Energiedienstleistungen aller Art, insbesondere die Erzeugung und Lieferung von Nutzenergie (Kälte, Wärme, Belüftung, Beleuchtung usw.) einschließlich der Planung, Errichtung und Finanzierung sowie dem Betrieb entsprechender technischer Anlagen, Wartung, Inspektionen und Instandhaltung der Energieanlagen, Handel mit Endenergie (Strom, Gas usw.), Messdienstleistungen und Messstellenbetrieb, sowie Übernahme der Betriebsführung der bereits vorhandenen und der Gesellschaft zur uneingeschränkten Nutzung überlassenen Energieerzeugungsanlagen, Energiemanagement, -controlling und -beratung, sowie -optimierung und Energieeinkauf.

Der Landkreis Böblingen trägt in Höhe seiner gesellschaftsrechtlichen Beteiligung in Höhe von derzeit 49,9 % an der Klinikverbund Südwest GmbH mittelbar anteilig die wirtschaftlichen Risiken, die sich aus der Tätigkeit der Energieversorgungsgesellschaft mbH im Klinikverbund Südwest ergeben.

- (9) Soweit die Kreiskliniken Böblingen gGmbH, die Klinikum Sindelfingen-Böblingen gGmbH, die Klinikverbund Südwest GmbH, die Therapiezentrum gGmbH im Klinikverbund Südwest, die Krankenhaus Service GmbH Schwarzwald und die Energieversorgungsgesellschaft mbH im Klinikverbund Südwest (im Folgenden "**die Gesellschaften**") Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse für den Landkreis Böblingen erbringen, betraut der Landkreis Böblingen nachfolgend die Gesellschaften entsprechend den Vorgaben des Europäischen Beihilfenrechts mit der entsprechenden Aufgabenerbringung.
- (10) Dieser Betrauungsakt ersetzt mit Wirkung zum 1. Januar 2014 die bisherigen Betrauungsakte des Landkreises Böblingen für die Kreiskliniken Böblingen gGmbH vom 5. Mai 2008, für die Klinikum Sindelfingen-Böblingen gGmbH vom 5. Mai 2008, für die Therapiezentrum gGmbH im Klinikverbund Südwest vom 5. Mai 2008 und die Krankenhaus Service GmbH Schwarzwald vom 5. Mai 2008, die mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft treten. Die Gewährung von Ausgleichszahlungen für das Jahr 2013 auf Grundlage der bisherigen Betrauungsakte bleibt davon unberührt.

II. Betreuung der Gesellschaften

§ 1

Betreuung der Kreiskliniken Böblingen gGmbH, Art der Dienstleistungen (Zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Die beiden Krankenhäuser der Kreiskliniken Böblingen gGmbH, das Kreiskrankenhaus Herrenberg und das Kreiskrankenhaus Leonberg, wurden gemäß § 108 Nr. 2 SGB V, zuletzt durch Feststellungsbescheide des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 28. Dezember 2010 (Kreiskrankenhaus Herrenberg) und 4. Januar 2011 (Kreiskrankenhaus Leonberg), mit den Fachgebieten Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe und Innere Medizin (Kreiskrankenhaus Herrenberg) bzw. Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen- und Ohrenheilkunde und Innere Medizin (Kreiskrankenhaus Leonberg) in den Krankenhausplan des Landes Baden-Württemberg aufgenommen.

Der Landkreis Böblingen betraut die Krankenhäuser der Kreiskliniken Böblingen gGmbH (Kreiskrankenhaus Herrenberg, Kreiskrankenhaus Leonberg, im Folgenden "**Kreiskrankenhäuser**") für die in Satz 1 genannten Fachgebiete mit der Erbringung

nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Gebiet des Landkreises:

1. Allgemeine Krankenhausleistungen i.S.v. § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 2 Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG),
 2. Vor- und nachstationäre Behandlungen,
 3. Leistungen i.R.d. Notfallversorgung, insbesondere der notärztlichen Versorgung und der Notfallambulanzen,
 4. Unmittelbar mit diesen Haupttätigkeiten verbundene Nebenleistungen.
- (2) Daneben erbringen die Kreiskrankenhäuser folgende Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen:
1. Ambulante Tätigkeiten und ambulante Operationstätigkeiten niedergelassener Ärzte,
 2. Dauerhafte und gelegentliche Vermietungen von Räumlichkeiten (z.B. Mitarbeiter/innen und Fremdmietler im Personalwohngebäude einschl. Stellplatz-/Garagenvermietung, Medizinischer Dienst der gesetzlichen Krankenversicherung usw.),
 3. Angebot von kosmetischen Operationen im begrenzten Umfang.

§ 2

Betrauung der Klinikum Sindelfingen-Böblingen gGmbH, Art der Dienstleistungen (Zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Die Klinikum Sindelfingen-Böblingen gGmbH mit den Standorten Sindelfingen und Böblingen wurden gemäß § 108 Nr. 2 SGB V, zuletzt durch Feststellungsbescheide des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 9. Januar 2013, mit den Fachgebieten Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde, Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, Neurologie, Strahlentherapie, Urologie, einer ausgewiesenen Schlaganfallstation sowie einem ausgewiesenen geriatrischen Schwerpunkt in den Krankenhausplan des Landes Baden-Württemberg aufgenommen.

Der Landkreis Böblingen betraut die Standorte Sindelfingen und Böblingen der Klinikum Sindelfingen-Böblingen gGmbH (im Folgenden "**Krankenhäuser**") für die in Satz 1 genannten Fachgebiete mit der Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Gebiet des Landkreises:

1. Allgemeine Krankenhausleistungen i.S.v. § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 2 Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG),
 2. Vor- und nachstationäre Behandlungen,
 3. Leistungen i.R.d. Notfallversorgung, insbesondere der notärztlichen Versorgung und der Notfallambulanzen,
 4. Unmittelbar mit diesen Haupttätigkeiten verbundene Nebenleistungen.
- (2) Daneben erbringen die Krankenhäuser folgende Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen:
1. Betrieb der Gesundheitszentrum am Klinikum Sindelfingen-Böblingen gGmbH – Medizinisches Versorgungszentrum mit Standorten in Sindelfingen und in Böblingen,
 2. Ambulante Tätigkeiten und ambulante Operationstätigkeiten niedergelassener Ärzte,

3. Dauerhafte und gelegentliche Vermietungen von Räumlichkeiten (z.B. Mitarbeiter/innen und Fremdmietler im Personalwohngebäude einschl. Stellplatz-/Garagenvermietung, Medizinischer Dienst der gesetzlichen Krankenversicherung usw.),
4. Angebot von kosmetischen Operationen im begrenzten Umfang.

§ 3

Betrauung der Klinikverbund Südwest GmbH (Zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Der Landkreis Böblingen betraut die Klinikverbund Südwest GmbH mit der Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Gebiet des Landkreises Böblingen:
 1. Mit der Erbringung der Leistungen der Kreiskliniken Böblingen gGmbH und der Klinikum Sindelfingen-Böblingen gGmbH, mit denen diese nach § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 dieses Betrauungsakts betraut wurden, unmittelbar verbundene Tätigkeiten, insbesondere die
 - a) Einheitliche Leitung und Steuerung der gemeinnützigen Krankenhausgesellschaften der Landkreise Böblingen und Calw sowie der gemeinsamen gemeinnützigen Krankenhausgesellschaft der Stadt Sindelfingen und des Landkreises Böblingen,
 - b) Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, insbesondere durch die bedarfsgerechte ambulante, vor-, nach-, teil- und vollstationäre Versorgung der Bevölkerung der Landkreise Böblingen und Calw sowie Umgebung mit leistungsfähigen, wirtschaftlich gesicherten Krankenhäusern sowie die Gewährleistung und Finanzierung einer medizinisch zweckmäßigen und ausreichenden Versorgung der in diesen Krankenhäusern behandelten Patienten und Betrieb von anderen Gesundheits- und Ausbildungseinrichtungen.
- (2) Die Klinikverbund Südwest GmbH erbringt derzeit lediglich insoweit Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen, als sie in § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 dieses Betrauungsakts für die Kreiskliniken Böblingen gGmbH und die Klinikum Sindelfingen Böblingen-gGmbH aufgeführt worden sind.

§ 4

Betrauung der Therapiezentrum gGmbH im Klinikverbund Südwest (Zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Der Landkreis Böblingen betraut die Therapiezentrum gGmbH im Klinikverbund Südwest mit der Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Gebiet des Landkreises Böblingen:
 1. Mit der Erbringung der Leistungen der Kreiskliniken Böblingen gGmbH und der Klinikum Sindelfingen-Böblingen gGmbH, mit denen diese nach § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 dieses Betrauungsakts betraut wurden, unmittelbar verbundene medizinische Versorgungsleistungen in Form von Leistungen der Physiotherapie für Patienten der Kreiskrankenhäuser Herrenberg und Leonberg und die Häuser der Klinikum Sindelfingen-Böblingen gGmbH in Sindelfingen und Böblingen.

- (2) Die Therapiezentrum gGmbH im Klinikverbund Südwest erbringt derzeit lediglich insoweit Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen, als sie in § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 dieses Betrauungsakts für die Kreiskliniken Böblingen gGmbH und die Klinikum Sindelfingen-Böblingen gGmbH aufgeführt worden sind.

§ 5

Betrauung der Krankenhaus Service GmbH Schwarzwald (Zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Der Landkreis Böblingen betraut die Krankenhaus Service GmbH Schwarzwald mit der Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Gebiet des Landkreises Böblingen:
1. Mit der Erbringung der Leistungen der Kreiskliniken Böblingen gGmbH und der Klinikum Sindelfingen-Böblingen gGmbH, mit denen diese nach § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 dieses Betrauungsakts betraut wurden, unmittelbar verbundene Nebenleistungen, insbesondere
 - a) Verpflegung von Patienten und Mitarbeitern,
 - b) Reinigungsleistungen im Krankenhausbereich,
 - c) Personalgestellung,
 - d) EDV-Dienstleistungen im Krankenhausbereich.
- (2) Die Krankenhaus Service GmbH Schwarzwald erbringt derzeit lediglich insoweit Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen, als sie in § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 dieses Betrauungsakts für die Kreiskliniken Böblingen gGmbH und die Klinikum Sindelfingen-Böblingen gGmbH aufgeführt worden sind. Dies sind bei der Krankenhaus Service GmbH Schwarzwald insbesondere
1. Kioskbetriebe und Verpflegungsleistungen außerhalb des Krankenhausbereichs,
 2. Reinigungsleistungen außerhalb des Krankenhausbereichs,
 3. EDV-Leistungen außerhalb des Krankenhausbereichs.

§ 6

Betrauung der Energieversorgungsgesellschaft mbH im Klinikverbund Südwest (Zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Der Landkreis Böblingen betraut die Energieversorgungsgesellschaft mbH im Klinikverbund Südwest mit der Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Gebiet des Landkreises Böblingen:
1. Mit der Erbringung der Leistungen der Kreiskliniken Böblingen gGmbH und der Klinikum Sindelfingen-Böblingen gGmbH, mit denen diese nach § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 dieses Betrauungsakts betraut wurden, unmittelbar verbundene Nebenleistungen, insbesondere
 - a) Erzeugung oder Beschaffung sowie Belieferung der Gesellschaften mit Nutzenergie und Endenergie,
 - b) Gewährleistung der Betriebsführung der vorhandenen Energieerzeugungsanlagen sowie deren Wartung, Inspektion und Instandhaltung,

- c) Sonstige Dienstleistungen im Zusammenhang der Energieerzeugung, dem Energiemanagement sowie der Energieoptimierung für die Gesellschaften.
- (2) Die Energieversorgungsgesellschaft mbH im Klinikverbund Südwest erbringt derzeit lediglich insoweit Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen, als sie in § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 dieses Betrauungsakts für die Kreiskliniken Böblingen gGmbH und die Klinikum Sindelfingen-Böblingen gGmbH aufgeführt worden sind. Dies sind bei der Energieversorgungsgesellschaft mbH im Klinikverbund Südwest insbesondere:
1. Belieferung dritter, nicht mit den Gesellschaften verbundenen Unternehmen und Einrichtungen mit Energie,
 2. Erbringung sonstiger energiebezogener Leistungen an dritte, nicht mit den Gesellschaften verbundenen Unternehmen und Einrichtungen.

§ 7 **Befristung der einzelnen Betrauungen** **(Zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)**

Die Betrauung der Gesellschaften nach Maßgabe von § 1 bis § 6 gilt ab dem 1. Januar 2014 und ist jeweils befristet auf den 31. Dezember 2023 (10 Jahre).

III. **Gewährung von Ausgleichsleistungen**

§ 8 **Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen** **(Zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)**

- (1) Soweit für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 erforderlich, gewährt der Landkreis Böblingen den Gesellschaften Ausgleichsleistungen, insbesondere durch den Ausgleich eines Jahresfehlbetrags, die Gewährung von Gesellschafterzuschüssen, die Gewährung von Trägerzuschüssen für Investitionen (soweit die Maßnahmen nicht durch den Bund oder das Land Baden-Württemberg gefördert werden), die unentgeltliche Verpachtung von Gebäuden, die Übernahme von Bürgschaften zur Absicherung von Investitions-Darlehen und die Übernahme von Ausfallbürgschaften zur Absicherung von Betriebsmittelkrediten im Rahmen des Cash Pools innerhalb der Klinikverbund Südwest GmbH. Der Ausgleichsbedarf der Gesellschaften resultiert ausschließlich aus der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1. Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der Gesellschaften auf die Gewährung von Ausgleichsleistungen.
- (2) Die Höhe des maximalen Jahresfehlbetrags, der vom Landkreis Böblingen auszugleichen ist, ergibt sich aus dem jeweiligen nach den gesetzlichen Regelungen und den dort vorgesehenen Parametern erstellten und beschlossenen Jahres-Wirtschaftsplan der betreffenden Gesellschaft. Die Höhe der in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr höchstens notwendigen Kreditaufnahme und die Höhe der maximal zu übernehmenden Bürgschaften sowie anderer Ausgleichsleistungen ergeben sich ebenfalls aus dem Wirtschaftsplan der jeweiligen Gesellschaft.

- (3) Führt die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse zu einem höheren Bedarf der Gesellschaften nach Ausgleichsleistungen, können auch diese gewährt werden.
- (4) Die Ausgleichsleistungen gehen nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Nettokosten unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns abzudecken. Für die Ermittlung der Nettokosten, der zu berücksichtigenden Einnahmen und des angemessenen Gewinns gelten Art. 5 Abs. 2 bis 8 des Freistellungsbeschlusses.
- (5) Soweit die Gesellschaften sonstige Tätigkeiten ausüben, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse darstellen, die von diesem Betrauungsakt umfasst werden, müssen die Gesellschaften in ihrer Buchführung die Kosten und Einnahmen, die sich aus der Erbringung der einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse ergeben, getrennt von allen anderen sonstigen Tätigkeiten ausweisen. Die Gesellschaften erstellen hierfür eine Trennungsrechnung aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. In dieser Trennungsrechnung sind die den einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge jeweils gesondert auszuweisen. Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses ist zu berücksichtigen. Die Gesellschaften werden die Trennungsrechnung dem Landkreis Böblingen zur vertraulichen Kenntnisnahme übermitteln.

§ 9

Beteiligung des Landkreises Böblingen an Ausgleichsleistungen

- (1) Soweit auf Grundlage dieses Betrauungsakts Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse durch die Kreiskliniken Böblingen gGmbH nach Maßgabe von § 1 Abs. 1 erforderlich werden, trägt der Landkreis Böblingen diese Ausgleichsleistungen alleine.
- (2) Soweit auf Grundlage dieses Betrauungsakts Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse durch die Klinikum Sindelfingen-Böblingen gGmbH nach Maßgabe von § 2 Abs. 1 erforderlich werden, trägt der Landkreis Böblingen diese Ausgleichsleistungen anteilig entsprechend seiner jeweiligen Beteiligungsquote (derzeit 48,7 %).
- (3) Soweit auf Grundlage dieses Betrauungsakts Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse durch die Klinikverbund Südwest GmbH, die Therapiezentrum gGmbH im Klinikverbund Südwest, die Krankenhaus Service GmbH Schwarzwald und die Energieversorgungsgesellschaft mbH im Klinikverbund nach Maßgabe von § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 erforderlich werden, gewährt der Landkreis Böblingen erforderliche Ausgleichsleistungen anteilig entsprechend seinem jeweiligen Anteil am Gesellschaftskapital der Klinikverbund Südwest GmbH.

§ 10

Kontrolle hinsichtlich einer möglichen Überkompensation (Zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses für die Gewährung von Ausgleichsleistungen während des gesamten Zeitraums der Betrauung der Gesellschaften erfüllt werden und insbesondere durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 entstehen, führen die Gesellschaften den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jährlichen Jahresabschluss. Im Hinblick auf Trägerzuschüsse für Investitionen kontrolliert der Landkreis Böblingen ergänzend die Schlussrechnung über die Maßnahmen. Im Hinblick auf übernommene Bürgschaften stellt der Landkreis Böblingen jährlich eine Übersicht über die übernommenen Bürgschaften auf.
- (2) Die Gesellschaften sind zur Rückzahlung der Überkompensation nach Aufforderung durch den Landkreis verpflichtet.
- (3) Übersteigt die Überkompensation den jährlichen Ausgleich nicht um mehr als 10 %, können die Gesellschaften diese auf das nächste Kalenderjahr übertragen und von der für dieses Kalenderjahr zu zahlenden Ausgleichsleistung abziehen.

§ 11

Vorhalten von Unterlagen (Zu Art. 8 des Freistellungsbeschlusses)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die gewährten Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren und verfügbar zu halten.

Dieser Betrauungsakt wurde vom Kreistag des Landkreises Böblingen in der Sitzung am [Datum] beschlossen und wird den Gesellschaften ordnungsgemäß bekanntgegeben.

Böblingen, den [Datum]

Roland Bernhard
Landrat

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Betrauungsakt kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Böblingen, Parkstraße 16, 71034 Böblingen, oder beim Regierungspräsidium Stuttgart schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.